

Heribert Weinbrenner

# EHEN ZWISCHEN KATHOLIKEN UND MUSLIMEN

<u>0 Vorbemerkung.....</u>	<u>3</u>
<u>1 Das Islamische Eheverständnis.....</u>	<u>3</u>
<u>1.1 Wesen der Ehe.....</u>	<u>3</u>
<u>1.2 Abschluss der Ehe.....</u>	<u>4</u>
<u>1.3 Polygynie.....</u>	<u>5</u>
<u>1.4 Ehehindernisse.....</u>	<u>6</u>
<u>1.5 Rollenverteilung in der Ehe.....</u>	<u>8</u>
<u>1.5.1 Verhältnis der Eheleute zueinander.....</u>	<u>8</u>
<u>1.5.2 Geschlechtertrennung.....</u>	<u>9</u>
<u>1.6 Auflösbarkeit der Ehe.....</u>	<u>10</u>
<u>2 Das katholische Eheverständnis.....</u>	<u>12</u>
<u>3 Kirchenrechtliche Bestimmungen.....</u>	<u>15</u>
<u>3.1 Begründung einer Ehe.....</u>	<u>15</u>
<u>3.2 Gültigkeit.....</u>	<u>16</u>
<u>3.3 Ehehindernisse.....</u>	<u>17</u>
<u>3.3.1 Das Hindernis einer bereits bestehenden gültigen Ehe bei einem Partner (c. 1085).....</u>	<u>17</u>
<u>3.3.2 Die Religionsverschiedenheit der Partner, also die Ehe zwischen einem Katholiken/in und einem/einer Muslim/Muslima (c. 1086).....</u>	<u>19</u>
<u>4 Pastorale Vorbereitung des Brautpaares.....</u>	<u>19</u>
<u>4.1 Der Wille zu einer christlichen Ehe.....</u>	<u>20</u>
<u>4.2 Nachweis des Ledigenstandes.....</u>	<u>21</u>

<u>4.3 Dispens von dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.....</u>	<u>22</u>
<u>4.3.1 Glaubenstreue.....</u>	<u>22</u>
<u>4.3.2 kath. Kindererziehung.....</u>	<u>23</u>
<u>4.3.3 Information des islamischen Partners.....</u>	<u>25</u>
<u>4.3.4 Anerkennung der kath. Ehelehre.....</u>	<u>25</u>
<u>4.3.5 Kinder.....</u>	<u>26</u>
<u>4.3.6 Unauflöslichkeit.....</u>	<u>26</u>
<u>4.3.7 Monogamie.....</u>	<u>26</u>
<u>4.4 Schwervereinbare islamische Bräuchen.....</u>	<u>27</u>
<u>4.4.1 Der islamische Ehevertrag.....</u>	<u>27</u>
<u>4.4.2 Die Brautgabe.....</u>	<u>28</u>
<u>4.5 Der Abschluss der Ehe.....</u>	<u>28</u>
<u>4.5.1 Form.....</u>	<u>28</u>
<u>4.5.2 Formdispens.....</u>	<u>29</u>
<u>4.5.3 Liturgie.....</u>	<u>29</u>
<u>5 Zusammenfassung.....</u>	<u>30</u>
<u>6 Anhang: Ledigeneid.....</u>	<u>32</u>
<u>7 Literatur.....</u>	<u>33</u>

## **0 VORBEMERKUNG**

Nachdem 1961 die Bundesrepublik mit der Türkei und später auch mit anderen islamischen Ländern einen Anwerbevertrag für Arbeiter geschlossen hatte, begann ein stetiger Zuzug von Menschen die dem Islam angehören. In den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts ließ ein großer Teil dieser Arbeiter ihre Familien nach Deutschland nachkommen. Diese zweite Generation und verstärkt auch die dritte Generation, die zum Teil bereits deutsche Staatsbürgerschaft hat, suchte sich ihre Ehepartner nicht nur in der türkischstämmigen Bevölkerung sondern im zunehmenden Maße auch unter den Deutschen. So wurden im Laufe der Zeit immer häufiger auch Ehen zwischen Katholiken und Muslimen geschlossen. Auf die kirchenrechtlichen Bedingungen und die pastoralen Herausforderungen sollen in dieser Arbeit eingegangen werden.

## **1 DAS ISLAMISCHE EHEVERSTÄNDNIS**

### **1.1 WESEN DER EHE**

Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen, deshalb gehört die Ehe zur Schöpfungsordnung<sup>1</sup>. Sie ist der legitime Ort für die Ausübung der Sexualität und der Erzeugung der Nachkommenschaft. Die Ehe gehört also zum Wesen des Menschen.

*S 16:72 Und Gott hat euch aus euch selbst Gattinnen gemacht, und von euren Gattinnen Söhne und Enkel gemacht. Und Er hat euch (einiges) von den köstlichen Dingen beschert.*

Die Ehe ist allen empfohlen und wird teilweise sogar als Pflicht angesehen.

*S 24:32 Und verheiratet die noch ledigen Frauen unter euch und die Rechtschaffenen von euren Sklaven und euren Sklavinnen. Wenn sie arm sind, wird Gott sie durch seine Huld reich machen.*

Außerhalb der Ehe ist der Geschlechtsverkehr verboten<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 11.

<sup>2</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 11.

*S 24:33 Diejenigen, die keine Möglichkeit zum Heiraten finden, sollen keusch bleiben, bis Gott sie durch seine Huld reich macht.*

Diese Vorschriften sind vor allem auch wichtig für die Rechtssicherheit der Nachkommen. Das ergibt sich auch aus den Vorschriften über Wartezeiten nach einer Scheidung bzw. nach dem Tod des Mannes für den Abschluss einer neuen Ehe der Frau.

## **1.2 ABSCHLUSS DER EHE**

Die Ehe ist ein Vertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vormund (*wali*) der Braut<sup>3</sup>.

In der Regel ist der Vater der Vormund der Braut. Falls der nicht mehr lebt tritt an seiner Stelle der älteste Bruder oder auch ein anderer männlicher Verwandter. Nur eine Witwe braucht keinen Vormund für die Eheschließung. Wenn der Vertrag auch nicht von der Braut selbst geschlossen wird, sollte sie nicht gegen ihren Willen verheiratet werden.

Der Islam kennt ein Mindestalter für die Heirat. Die Ehemündigkeit ist in der Regel mit Beginn der Pubertät gegeben, bei Mädchen mit 9 Jahren und beim Jungen mit 12. In vielen Staaten ist das Mindestalter aber weit heraufgesetzt.<sup>4</sup> Unabhängig vom Alter der Braut ist der Vertragspartner des Bräutigams der *wali*.

Der Ehevertrag wird vor zwei Zeugen geschlossen und bedarf heute zusätzlich der Schriftform. Im Ehevertrag wird vor allem die Höhe der Brautgabe (Morgengabe, *mahr*) geregelt. Ohne die Morgengabe ist der Abschluss eines Ehevertrages nicht möglich.

Unverzichtbar für eine islamische Eheschließung ist die Brautgabe / Morgengabe (*mahr*). Sie stammt aus vorislamischer Zeit und wurde von Muhammad so übernommen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 31.

<sup>4</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 15.

<sup>5</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 15.

*S 4:4 Und gebt den Frauen ihre Morgengabe als Geschenk. Wenn sie euch freiwillig etwas davon überlassen, so könnt ihr es verbrauchen, und es wird euch zur Freude und zum Wohl sein.*

Ursprünglich war sie wohl eine Art Kaufpreis und wurde an den Brautvater gezahlt, Muhammad verfügte aber, dass sie an die Braut zu entrichten sei. Im Laufe der Geschichte entwickelte sie sich zu einer sozialen Absicherung der Frau<sup>6</sup>.

Die Morgengabe geht in den Besitz der Frau über und bleibt ihr Privateigentum. Da der Islam keine Gütergemeinschaft in der Ehe kennt, ist die Ehefrau weder mit der Morgengabe noch mit ihrem übrigen Privatvermögen zum Unterhalt der Familie verpflichtet.

Die Morgengabe dient vor allem auch zur Absicherung der Frau, und deshalb wird oft vereinbart, dass nur ein geringer Teil bei der Hochzeit fällig wird und der Rest bei einer eventuellen Scheidung. Hierdurch wird die Scheidung für den Mann erschwert und die Frau wird zusätzlich abgesichert.

Dies ist allerdings nicht die originäre islamische Intention, denn Muhammad hat bei einem sehr armen Mann, der nicht einmal einen Eisenring als Brautgabe aufbringen konnte, das Rezitieren von Koranversen und damit den Koranunterricht für die Frau als ausreichende Brautgabe akzeptiert<sup>7</sup>.

Die Brautgabe ist auch heute in einigen Staaten so gering, dass man nur von einem symbolischen Wert sprechen kann.

Aber auch viele andere Details können im Ehevertrag geregelt werden, so z.B. ob der Bräutigam noch weitere Frauen heiraten darf.

### **1.3 POLYGYNIE**

Der Koran erlaubt dem Mann vier Ehefrauen gleichzeitig.

*S 4:3 Und wenn ihr fürchtet, gegenüber den Waisen nicht gerecht zu sein, dann heiratet, was euch an Frauen beliebt, zwei, drei oder vier. Wenn ihr*

---

<sup>6</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 32.

<sup>7</sup> vgl. Auszüge aus Sahih Al-Buharryy, Hadith Nr. 5126.

*aber fürchtet, (sie) nicht gleich zu behandeln, dann nur eine, oder was eure rechte Hand (an Sklavinnen) besitzt.*

Die Erlaubnis zur Polygynie war vor allem gedacht zur Versorgung der Kriegerwitwen und der Waisen<sup>8</sup>. Wenn dem Mann auch vier Frauen erlaubt sind, so ist doch die Einschränkung, dass er alle gleichbehandeln soll.

*S 4:129 Und ihr werdet es nicht schaffen, die Frauen gleich zu behandeln, ihr mögt euch noch so sehr bemühen.*

Dieser Vers wird meist so interpretiert, dass das Ideal die Monogamie ist. So wird die in mehreren Staaten das Verbot der Polygynie auch mit diesem Vers begründet.

Von daher kann gesagt werden, dass der Islam zur Monogamie tendiert.

#### **1.4 EHEHINDERNISSE**

Das islamische Recht kennt auch Ehehindernisse. So ist die Ehe mit Verwandten in der direkten Linie verboten. Die Ehe zwischen Vetter und Base ist dagegen schon erlaubt und wird auch häufig praktiziert. Auch die Schwägerschaft ist ein Ehehindernis, das jedoch nur im Bezug auf die Polygynie Relevanz hat.

Ein weiteres für uns unbekanntes Ehehindernis ist die Milchverwandtschaft<sup>9</sup>.

*S 4:22 Und heiratet nicht solche Frauen, die (vorher) eure Väter geheiratet haben, abgesehen von dem, was bereits geschehen ist. Das ist etwas Schändliches und Abscheuliches und ein übler Weg. 4:23 Verboten ist auch, zu heiraten eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Tanten väterlicherseits und eure Tanten mütterlicherseits, die Töchter des Bruders und die Töchter der Schwester, eure Mütter, die euch gestillt haben, und eure Milchswestern, die Mütter eurer Frauen, eure Stieftöchter, die sich in eurem Schutz befinden und von euren Frauen stammen, zu denen ihr eingegangen seid - wenn ihr zu ihnen noch nicht eingegangen seid, dann ist es für euch kein Vergehen -, und die*

---

<sup>8</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 18.

<sup>9</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 16.

*Ehefrauen eurer Söhne, die aus euren Lenden stammen. (Verboten ist) auch, dass ihr zwei Schwestern zur Frau zusammen habt, abgesehen von dem, was bereits geschehen ist. Gott ist voller Vergebung und barmherzig.*

Ein weiteres wichtiges Ehehindernis ist die Religionsverschiedenheit. Ehe sollten nach Möglichkeit nur zwischen Muslimen geschlossen werden.

*S 2:221 Und heiratet nicht polytheistische Frauen, bis sie gläubig geworden sind. Wahrlich, eine gläubige Sklavin ist besser als eine polytheistische Frau, auch wenn sie euch gefallen sollte. Und lasst die Polytheisten nicht zur Heirat zu, bis sie gläubig geworden sind. Wahrlich, ein gläubiger Sklave ist besser als ein Polytheist, auch wenn er euch gefallen sollte..*

Der Mann darf jedoch auch eine Frau, die einer der „Buchreligionen“<sup>10</sup> angehört heiraten<sup>11</sup>.

*S 5:5 Erlaubt sind auch die unter Schutz gestellten gläubigen Frauen und die unter Schutz gestellten Frauen aus den Reihen derer, denen vor euch das Buch zugekommen ist, wenn ihr ihnen ihren Lohn zukommen lasst und mit ihnen in der Absicht lebt, (sie) unter Schutz zu stellen, nicht Unzucht zu treiben und sie nicht als heimliche Konkubinen zu nehmen.*

Der Koran macht keine direkten Angaben, wenn eine Muslima heiraten darf. Daraus folgern die meisten Gelehrten, dass der Ehemann unbedingt Muslim sein muss. Gestützt wird diese Meinung auch von folgendem Vers:

*60:10 O ihr, die ihr glaubt, wenn gläubige Frauen als Auswanderer zu euch kommen, dann prüft sie. Gott weiß besser über ihren Glauben Bescheid. Wenn ihr feststellt, dass sie gläubig sind, dann schickt sie nicht zu den Ungläubigen zurück. Zur Ehe sind weder diese Frauen ihnen erlaubt, noch sind sie diesen Frauen erlaubt.*

---

<sup>10</sup> Buchreligionen sind die Juden und die Christen.

<sup>11</sup> Vgl. Christen und Muslime in Deutschland, S. 187.

Wenn dieser Vers auch nicht eindeutig ist, so wird er jedoch allgemein so interpretiert, dass die Frau nur einen Muslim heiraten darf.

Einige neuere Gelehrte folgen jedoch aus dem Fehlen direkter Anweisungen Koran zum Ehegatten der Muslima, dass ihr jeder Mann erlaubt sei. Diese Meinung ist aber in der islamischen Welt sehr selten.

## **1.5 ROLLENVERTEILUNG IN DER EHE**

### *1.5.1 Verhältnis der Eheleute zueinander*

Der Islam regelt alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens. Und so gibt es auch genaue Vorstellungen über die Gestaltung der Ehe und der Aufgabenverteilung zwischen den Eheleuten.

Zunächst ist festzustellen, dass im Islam der Mann eine höhere Stellung hat als die Frau. Wenn auch die Rechte beider im Großen und Ganzen ausgewogen sind, sind sie doch sehr unterschiedlich.

*S 2:227 Die Männer stehen eine Stufe über ihnen.*

*S 30:21 Und es gehört zu seinen Zeichen, dass Er euch aus euch selbst Gattinnen erschaffen hat, damit ihr bei ihnen wohnt. Und Er hat Liebe und Barmherzigkeit zwischen euch gemacht. Darin sind Zeichen für Leute, die nachdenken.*

*S 2:187 Erlaubt ist euch, in der Nacht während der Fastenzeit Umgang mit euren Frauen zu haben. Sie sind eine Bekleidung für euch, und ihr seid eine Bekleidung für sie.*

*S 4:34 Die Männer haben Vollmacht und Verantwortung gegenüber den Frauen, weil Gott die einen vor den anderen bevorzugt hat und weil sie von ihrem Vermögen (für die Frauen) ausgeben. Die rechtschaffenen Frauen sind demütig ergeben und bewahren das, was geheimgehalten werden soll, da Gott es geheimhält. Ermahnt diejenigen, von denen ihr Widerspenstigkeit befürchtet, und entfernt euch von ihnen in den Schlafgemächern und schlägt sie.*



### 1.5.2 Geschlechtertrennung

Die Frau darf sich nur im Haus und im Kreis der Familie frei und ungezwungen verhalten<sup>12</sup>.

*S 24:31 Und sprich zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham bewahren, ihren Schmuck nicht offen zeigen, mit Ausnahme dessen, was sonst sichtbar ist. Sie sollen ihren Schleier auf den Kleiderausschnitt schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, es sei denn ihren Ehegatten, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehegatten, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Ehegatten, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauen, denen, die ihre rechte Hand besitzt, den männlichen Gefolgsleuten, die keinen Trieb mehr haben, den Kindern, die die Blöße der Frauen nicht beachten. Sie sollen ihre Füße nicht aneinanderschlagen, damit man gewahr wird, was für einen Schmuck sie verborgen tragen. Bekehrt euch allesamt zu Gott, ihr Gläubigen, auf dass es euch wohl ergehe.*

Es sind vor allem die Menschen, zu denen auch ein Ehehindernis besteht, sowie die, von denen man ausgehen kann, dass durch ihnen die Ehre der Frau aufgrund mangelnden Sexualtriebes, nicht beeinträchtigt werden kann.

Das Verbergen des Schmuckes hat aber wohl auch den Sinn, die rein materielle Begehrlichkeit anderer nicht zu wecken, da das Vermögen der Frau in der Regel als Goldreife an Arm und Beinen getragen wurde. Deshalb wohl auch das Verbot die Beinen aneinander zu schlagen, da hierdurch durch das Geräusch der Beinringe auf den Reichtum aufmerksamgemacht werden konnte.

Die Rollenverteilung kann man grob so darstellen: Die Frau ist für alle Belange im Haus und der Familie zuständig, während der Mann für alle Außenbeziehungen zuständig ist<sup>13</sup>.

So unterliegt auch die Erziehung der Kinder der Frau, bei den Jungen bis zur Pubertät und bei den Mädchen auch darüber hinaus.

---

<sup>12</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 13.

<sup>13</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 13.



*S 2:229 Die Entlassung darf zweimal erfolgen. Dann müssen sie\* entweder in rechtlicher Weise behalten oder im Guten freigegeben werden.*

Der Mann muss die Verstoßung mindestens dreimal aussprechen, bevor sie rechtskräftig wird. Viele Gelehrte sagen, dass zwischen diesen drei Verstoßungssprüchen immer eine bestimmte Zeit liegen soll, damit die Verstoßung nicht unbedacht im Zorn geschieht<sup>16</sup>.

Die Ehefrau hat nicht das Recht der Verstoßung ihres Mannes. So scheint die Ehescheidung zunächst ein sehr einseitiges Recht zu sein. Die meisten Gelehrten aber räumen der Ehefrau das Recht ein, die Verstoßung von ihrem Manne zu verlangen. Dieses Recht ist auch in einigen Staaten einklagbar, so dass hier doch ein gewisser Ausgleich geschaffen wurde<sup>17</sup>.

Nach der Scheidung darf die Frau nicht sofort wieder heiraten, ebenso wenig darf der Mann ihr die Wohnung verweisen.

Es müssen Wartezeiten eingehalten werden, damit auch sicher ist, dass die Frau nicht schwanger ist. Während der Wartezeit ist der Mann weiterhin verpflichtet für den Unterhalt der Frau aufzukommen.

*S 65:1 O Prophet, wenn ihr die Frauen entlasst, dann entlasst sie unter Beachtung ihrer Wartezeit, und berechnet die Wartezeit (sorgfältig). Und fürchtet Gott, euren Herrn. Weiset sie nicht aus ihren Häusern aus. Sie sollen auch nicht selbst ausziehen, es sei denn, sie begehen eine offenkundige schändliche Tat.*

*S 2:228 Die entlassenen Frauen haben drei Perioden lang zu warten. Es ist ihnen nicht erlaubt, zu verschweigen, was Gott in ihrem Schoß erschaffen hat, so sie an Gott und den Jüngsten Tag glauben. Ihre Gatten haben eher das Recht, sie während dieser Zeit zurückzunehmen, wenn sie eine Aussöhnung anstreben*

---

<sup>16</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 21.

<sup>17</sup> Vgl. Katholisch-islamische Ehen, S. 22.

*S 65:4 Und für die von euren Frauen, die keine Menstruation mehr erwarten, falls ihr da Zweifel hegt, gilt eine Wartezeit von drei Monaten. Und ebenso für die, die keine Menstruation haben. Für die, die schwanger sind, ist die Frist erreicht, wenn sie gebären, was sie (in ihrem Leib) tragen.*

*S .65:6 Lasst sie dort wohnen, wo ihr selbst wohnt, euren Möglichkeiten entsprechend. Und fügt ihnen keinen Schaden zu, um sie in Bedrängnis zu bringen. Und wenn sie schwanger sind, dann übernehmt für sie die nötigen Aufwendungen, bis sie gebären, was sie (in ihrem Leib) tragen. Wenn sie für euch das Kind stillen, dann lasst ihnen ihren Lohn zukommen, und berätet euch untereinander (darüber) in rechtlicher Weise. Und wenn ihr euch schwer einigen könnt, dann wird wohl eine andere (das Kind) für ihn stillen.*

Einerseits ist die Wartezeit dazu gedacht, dass die Möglichkeit der Versöhnung offengehalten wird. Andererseits geht es auch um die Rechtssicherheit der Nachkommen. Deutlich wird hier auch, dass die Kinder nach dem islamischen Recht zum Vater gehören. Ein Punkt der bei einer religionsverschiedenen Ehe sehr schnell zu Streitigkeiten führt, wenn dieser muslimische Ehemann mit seinen Kindern in einem islamischen Land ist.

## **2 DAS KATHOLISCHE EHEVERSTÄNDNIS**

Die katholische Ehelehre gründet sich vor allem auf die Schöpfungsgeschichten im Buch Genesis und somit auf die Schöpfungsordnung: "Dann sprach Gott: Lasst uns den Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich . . . Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehrt euch . . ." (Gen 1,26-28). Im zweiten Schöpfungsbericht heißt es ähnlich: "Es ist nicht gut, dass der Mensch allein bleibt. Ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm entspricht." (Gen 2,1); "Und der Mensch sprach: Das endlich ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch. Frau soll sie heißen, denn vom Mann ist sie genommen. Darum verlässt der Mann

Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch." (Gen 2,23f)<sup>18</sup>

Hier sind die wichtigsten Wesensmerkmale der Ehe angesprochen: die Monogamie, die Nachkommenschaft und Unauflöslichkeit.

Als Abbild Gottes geschaffen, der selbst die Liebe ist (1 Joh 4,8.16) und aus Liebe den Menschen geschaffen hat, ist der Mensch zur Liebe berufen. Und zwar zur Liebe zwischen Mann und Frau.

Die Ehe als die innigste Liebesgemeinschaft von Frau und Mann ist damit Abbild der Liebe Gottes zu den Menschen, die sich für Israel in dem Bund Gottes mit seinem Volk manifestierte. So wird auch im Alten Testament für das Verhältnis Gottes zu seinem Volk oft das Bild des Ehebundes benutzt (vgl. Hos 1-3; Jes 54; 62; Jer 2-3; 31; Ez 16; 23).

Dies Bild wird übertragen auf die Liebesbeziehung Christi zu seiner Kirche. In dem gegenseitigen Sichgehören wird diese Beziehung sakramental gegenwärtig (Eph 5,25-32; FC 13). "Wie nämlich Gott einst durch seinen Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten." (GS 48) Christus steht den Gatten bei, damit ihre gegenseitige Liebe und Treue Bestand hat (GS 48)<sup>19</sup>.

Das Fundament der Beziehung zwischen den Ehepartnern ist von daher die Liebe, die sich im gegenseitigen Sichschenken und Sichannehmen ausdrückt<sup>20</sup>, wodurch das Ehebündnis Abbild und Symbol der Liebe Gottes zu seinem Volk und der Liebe Christi zu seiner Kirche wird.

Da der Mensch von Gott als Mann und Frau und zwar nur als ein Mann und eine Frau geschaffen wurde, kann die Ehe nur monogam sein. Die Ehe ist somit die Beziehung zwischen einer Frau und einem Mann. Jegliche Formen der Polygamie sind nicht möglich. Die Erschaffung des Menschen als Paar begründet auch die Heiligkeit der Ehe.

---

<sup>18</sup> Vgl. Kaiser, S. 739.

<sup>19</sup> Vgl. Kaiser, S. 738.

<sup>20</sup> Vgl. Kaiser, S. 734.

Die Polygamie "leugnet in direkter Weise den Plan Gottes, wie er am Anfang offenbar wurde; denn sie widerspricht der gleichen personalen Würde von Mann und Frau, die sich in der Ehe mit einer Liebe schenken, die total und deswegen einzig und ausschließlich ist" (FC 19).

Die Unauflöslichkeit der Ehe wird in den Schöpfungsgeschichten nicht direkt angesprochen. Im Markusevangelium entgegnet Jesus auf die Frage der Pharisäer zur Ehescheidung, dass das Scheidungsrecht des Mose nur ein Zugeständnis an die Härtherzigkeit der Männer gewesen sei. Das Ideal ist die Unauflöslichkeit der Ehe. Jesus zitiert hierzu Gen 2,23f und ergänzt: "Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen" (Mk 10,9). Als im Anschluss an das Gespräch mit den Pharisäern seine Jünger nochmals nachfragen, erklärt Jesus: "Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entlässt und einen anderen heiratet." (Mk 10,11f).

Bereits Moses hatte die Ehescheidung gegenüber dem früheren Recht erschwert. Der Mann, der sich von seiner Frau trennen wollte, musste dies öffentlich machen und beurkunden lassen. Die Herrschaft und Willkür des Mannes war damit schon ziemlich eingeschränkt worden

Dieses sehr strenge Jesuswort wird bei Matthäus in einer weitergehenden Jüngerbelehrung etwas relativiert: "Da sagte einer der Jünger zu ihm: 'Wenn das die Stellung des Mannes in der Ehe ist, dann ist es nicht gut, zu heiraten.' Jesus sagte zu ihnen: 'Nicht alle können dieses Wort erfassen, sondern nur die, denen es gegeben ist.'" (Mt 19,10f). Hierzu meint Bischof Franz Kamphaus: "Damit wird deutlich, dass dieses Wort nicht als ein drückendes Gesetz zu verstehen ist, als eine Falle, die zuschnappt und gefangen nimmt. Es ist ein Geschenk des Himmels, eine Einladung, in der Ehe, das Gottesgeheimnis der Schöpfung in lebenslange Treue auszulegen."<sup>21</sup>

Die christlichen Gatten endlich bezeichnen das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche und bekommen daran Anteil (vgl. Eph 5,32). Sie fördern sich kraft des Sakramentes der Ehe gegenseitig

---

<sup>21</sup> F. Kamphaus, S. 23.

zur Heiligung durch das eheliche Leben sowie in der Annahme und Erziehung der Kinder und haben so in ihrem Lebensstand und ihrer Ordnung ihr eigene Gabe im Gottesvolk (vgl. 1 Kor 7,7; LG 11, s.a. LG 35)

Über das dritten Wesensmerkmal, die Hinordnung auf Nachkommenschaft, braucht hier nichts weiter gesagt zu werden, da es im ersten Schöpfungsbericht explizit gesagt wird.

### **3 KIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

Die Ehelehre der Kirche setzt nun das Kirchenrecht in Rechtssätze um, damit das Handeln der Kirche in diesen Fragen vereinheitlicht und damit den einzelnen Gläubigen Rechtssicherheit gegeben ist.

Bestimmungen für die religionsverschiedene Ehe sind:

- a) der Codex Iuris Canonici (CIC, Can. 1086, Can. 1124-1129,
- b) das Motuproprio Matrimonia mixta vom 31. 3. 1970 (Über die rechtliche Ordnung der Mischehen),
- c) die Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motuproprio Matrimonia mixta, in Kraft seit dem 1. 10. 1970,
- d) das Rituale Romanum ordo celebrandi matrimonium (19. März 1990) sowie deren deutsche Übersetzung,
- e) die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz, Beschlüsse zu cc. 1067, 1126 und 1127 §2, in Kraft gesetzt am 1. 4. 1989

#### **3.1 BEGRÜNDUNG EINER EHE**

Die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau wird dadurch begründet, dass sie ihren Willen bekunden, die Ehe miteinander einzugehen. Dieser Ehekonsens "ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen." (c. 1057 §2)<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. Primelshofer (1), S. 766.

Durch diesen Konsens, der freiwillig und öffentlich abgegeben wird, wird der partnerschaftlicher Ehebund geschlossen, ein Bund, der von der gleichen Würde und den gleichen Rechten beider Partner geprägt ist.

Durch die Abgabe des Konsenses entsteht bei jeder Ehe ein von seiner Natur her dauerhaftes und ausschließliches Band (c. 1134).

Für eine gültige Ehe muss der Konsens unbedingt frei sein. Ohne die freie Willenserklärung der Frau oder auch des Mannes kann eine Ehe nicht gültig zustande kommen. Falls von irgendeiner Seite her physischer oder moralischer Druck auf einen der Ehepartner ausgeübt wird, kann eine Ehe nicht gültig geschlossen werden (vgl. c. 1103). Allerdings ist von der Gültigkeit einer Ehe solange auszugehen, bis das Gegenteil nachgewiesen und von einem kirchlichen Gericht bestätigt wurde<sup>23</sup>.

Hierdurch geschieht eine Aufwertung der Frau, die nun nicht vom Manne geheiratet wird oder von ihren Verwandten mit einem Manne verheiratet wird. Der beiderseitige Konsens als die Grundlage der Eheschließung, der seinen Ursprung im römischen Recht hat, wird der Liebesbeziehung der Brautleute am ehesten gerecht.

Wegen des Institutionscharakter der Ehe ist es unabdingbar, dass der Konsens öffentlich, vor einem Beauftragten der Kirche, der den Konsens erfragt und entgegennimmt, und zwei Zeugen abgegeben wird (c. 1120; vgl. c. 1108 §2).

### **3.2 GÜLTIGKEIT**

Der Ehekonsens muss den Willen beinhalten, eine Ehe begründen zu wollen, zu der vor allem neben dem ganzheitlichen personalen Sichschenken und Annehmen als Wesensmerkmale die Einheit (Monogamie), die Unauflöslichkeit sowie die Bereitschaft zur Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft (c. 1055 §1) gehören. Dies gilt auch für eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem Muslim.

---

<sup>23</sup> Vgl. Primelshofer (1), S. 777.



Wenn eines dieser Wesensmerkmale ausgeschlossen wird, kann eine Ehe nicht gültig geschlossen werden<sup>24</sup>.

### **3.3 EHEHINDERNISSE**

Grundsätzlich hat jeder Mensch das Recht, eine Ehe einzugehen (c. 1058), es gibt jedoch keine Pflicht zur Ehe. Ohne dass das Recht auf Ehe beeinträchtigt wird, hat die Kirche bestimmte Ehehindernisse aufgestellt, von der sie aber auch dispensieren kann, sofern sie nicht göttlichen Rechts sind<sup>25</sup>.

Die in unserem Zusammenhang wichtigen Ehehindernisse sind:

#### **3.3.1 *Das Hindernis einer bereits bestehenden gültigen Ehe bei einem Partner (c. 1085)***

Von diesem Hindernis kann nicht dispensiert werden, da es aus dem in der Schöpfungsordnung grundgelegten Wesensmerkmal der Monogamie und der Unauflöslichkeit herrührt. Solange also ein Partner durch eine bestehende Ehe gebunden ist, kann er keine neue Ehe eingehen<sup>26</sup>.

Da die Ehe unauflöslich ist, kann eine zweite Ehe nur eingegangen werden, wenn der Ehepartner der ersten Ehe gestorben ist. Die katholische Kirche erkennt grundsätzlich die Eheschließungsformen aller Konfessionen und Religionen ebenso wie die Ziviltrauungen an. Nur für die Mitglieder der katholischen Kirche gibt es die Pflicht, in der von der katholischen Kirche festgelegten Form die Ehe zu schließen (siehe besonders c. 1108 und c. 1119). Von dieser Formpflicht kann allerdings Dispens erteilt werden kann (c. 1127 § 2).

Das heißt also, wenn der/die muslimische Partner/in bereits früher eine Ehe nach islamischen Recht oder auch in irgend einer anderen Form eingegangen ist, dann hat diese Ehe Bestand, auch wenn sie nach islamischen Recht oder dem Zivilrecht geschieden wurde. Eine Weitere Ehe der/des Geschiedenen ist

---

<sup>24</sup> Vgl. Primelshofer (1), S. 772ff.

<sup>25</sup> Vgl. Zapp (1), S.755.

<sup>26</sup> Vgl. Zapp (1) S. 761.

nicht möglich, es sei denn, die erste Ehe wurde kirchlich aufgelöst zugunsten des Glaubens.

Als eine gültige Ehe werden alle Ehen angesehen, die von Nichtkatholiken nach dem Recht bzw. Brauch ihrer Religion oder der zivilen Behörden geschlossen wurden. Wenn also der muslimische Partner nach dem Zivilrecht oder nach islamischen Recht eine Ehe geschlossen hat oder seine Eltern für ihn, ist er durch ein gültiges Eheband gebunden und kann nach katholischem Recht nicht wieder heiraten. Das Eheband auch Bestand, wenn er nach dem Zivilrecht oder dem islamischen Recht rechtsgültig geschieden ist.

Nur wenn ein Teil der ersten Ehe katholisch ist und weder kirchlich geheiratet noch eine Dispens von der Formpflicht eingeholt wurde, kann eine neue Ehe eingegangen werden, da die erste Ehe von der Kirche als ungültig betrachtet wird.

Die Auflösung einer sakramentalen Ehe ist nicht möglich, und eine zwischen zwei getauften eingegangene Ehe ist immer sakramental. Die Ehe eines Ungetauften ist aber nicht sakramental, da mit Ausnahme der Taufe nur getaufte Christen ein Sakrament empfangen können. Eine nichtsakramentale Ehe kann aber unter bestimmten Bedingungen vom Papst aufgelöst werden<sup>27</sup>.

Dies ist einmal der Fall, wenn ein Partner einer Ehe von Nichtgetauften sich taufen lässt, und der ungetaufte Partner die Ehe nicht weiterführen will oder versucht, den getauften von seinem Glauben wieder abzubringen. In diesem Fall kann die Ehe aufgelöst werden, und der getaufte Partner darf eine neue Ehe eingehen (Privilegium Paulinum). Diese Form der Eheauflösung, die auf einer Bestimmung des Apostels Paulus beruht (1 Kor 7,12-15) ist in den cc. 1143-1150 genau geregelt.

Anders ist es in den Fällen nichtsakramentaler Ehen, bei denen das Privilegium Paulinum keine Anwendungen findet, da einer der Partner bereits bei Abschluss der Ehe getauft war oder beide Partner ungetauft waren und keiner sich hat taufen lassen.

---

<sup>27</sup> Vgl. Reinhardt, S. 67.

Eine solche nichtsakramentale Ehe kann vom Papst aufgelöst werden. Dies betrifft Vorehen des/der muslimischen Partners/Partnerin mit einem/einer Muslim/a. Dies gilt aber auch für Ehen mit einem/er katholischen Partner/in, die nach dem Kirchenrecht gültig geschlossen wurde, also mit Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und eventuell mit Formdispens. Die Auflösung einer solchen Ehe ist jedoch ein reiner Gnadenakt, und es besteht kein Rechtsanspruch darauf<sup>28</sup>.

### *3.3.2 Die Religionsverschiedenheit der Partner, also die Ehe zwischen einem Katholiken/in und einem/einer Muslim/Muslima (c. 1086)*

Während von dem Ehehindernis des bestehenden Ehebandes nicht dispensiert werden kann, da es gegen das göttliche Recht der Monogamie verstößt, ist dies bei dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit möglich. Für die religionsverschiedene Ehe gelten sinngemäß dieselben Vorschriften wie für die konfessionsverschiedene Ehe<sup>29</sup>. Die Dispens von diesem Ehehindernis ist allerdings dem Ortsordinarius vorbehalten<sup>30</sup>.

"Ein hinreichender Grund für die Dispens (vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit) liegt u. a. vor, wenn der Katholik nach gewissenhafter Prüfung meint, diese Ehe eingehen zu dürfen, und er ohne Dispenserteilung in ungültiger Ehe leben würde. Die Dispens . . . kann auch erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages Taufe und Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche nicht sicher sind." <sup>31</sup>

## **4 PASTORALE VORBEREITUNG DES BRAUTPAARES**

Wenn ein katholisch/islamisches Brautpaar zum Brautgespräch kommt, dann wünscht es, dass man ihm hilft, ihren Lebensplan in einer Ehe zu verwirklichen.

---

<sup>28</sup> Vgl. Sebott, S. 252ff.

<sup>29</sup> Vgl. Heinemann, S. 807.

<sup>30</sup> Vgl. Reinhardt, S. 117.

<sup>31</sup> Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1970 zum Motuproprio „Martimonia Mixta“ vom 31. März 1970 über die rechtliche Ordnung religionsverschiedener Ehen. Anmerkung 1

Man darf auch davon ausgehen, dass zumindest dem kath. Partner an der Gültigkeit seiner Ehe gelegen ist.

Auch wenn das Brautpaar vor allem Hilfe erwartet, muss der Priester auch alle anfallenden Probleme und Schwierigkeiten der geplanten Ehe ansprechen. Es geht hier um mehr als nur die Klärung der kirchenrechtlichen Fragen für eine gültige Ehe.

Das Gespräch soll nicht nur geführt werden, um die in c. 1066 vorgeschriebene Untersuchung, dass eine gültige und erlaubte Eheschließung möglich ist, sondern das Gespräch soll auch dem Brautpaar die erwarteten Hilfen für die Eheschließung und auch im Hinblick auf die später zu erwartenden Probleme und Schwierigkeiten geben. Wichtig ist, dass keine Probleme ausgespart bleiben.

Bei diesem Gespräch muss das "Ehevorbereitungsprotokoll" aufgenommen werden. Das Formular kann auch als Leitlinie für das Gespräch genutzt werden.

#### ***4.1 DER WILLE ZU EINER CHRISTLICHEN EHE***

Grundvoraussetzung ist natürlich, dass bei beiden Partner der Wille vorhanden ist, eine christliche Ehe einzugehen. Hierzu gehört jedoch neben den weiter unten behandelten Wesensmerkmalen auch die auf der gegenseitigen Liebe beruhende gleichberechtigte Partnerschaft. Nach der christlichen Lehre haben Frau und Mann dieselben Rechte und nicht ausgewogene Rechte wie im Islam. Dies wird u. a. deutlich in dem Ehekonsens, durch den die Ehe geschlossen wird.

Dies muss vom Seelsorger deutlich angesprochen werden, nicht um hier eine bestimmtes Rollenverhalten vorzuschreiben, sondern damit sich das Brautpaar über seine Vorstellung des späteren Zusammenlebens aussprechen kann. Hierzu gehört nicht nur die Aufteilung der Hausarbeit, sondern vor allem auch die Berufstätigkeit der Frau und des Mannes, der Güterstand und die Wahl des Wohnsitzes. Falls der Wohnsitz in einem islamisch geprägten Land genommen

werden soll, ist hier auch die Frage nach der Bewegungsfreiheit der Frau und vor allem ihre Reisefreiheit anzusprechen.

#### **4.2 NACHWEIS DES LEDIGENSTANDES**

Vor dem Eheschluss muss genau überprüft werden, ob einer der beiden Partner durch ein bestehendes Eheband gebunden ist.

Dies wird bei dem katholischen Partner durch das Taufzeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, nachgewiesen<sup>32</sup>.

Da alle Ehen von Nichtkatholiken gültige Ehen sind, wenn sie nach der landesüblichen oder religionsüblichen Form geschlossen wurden, können bei dem muslimischen Partner sich hierbei Probleme ergeben, insbesondere dann, wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat und nicht in Deutschland aufgewachsen ist. Aber auch wenn der muslimische Partner in Deutschland aufgewachsen ist, muss genauer überprüft werden, falls er sich nach der Pubertät längere Zeit im Ausland insbesondere in einem islamisch geprägten Lande aufgehalten hat.

Da die katholische Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe ausgeht, werden Ehescheidungen nach diesem Recht nicht anerkannt. Auch falls einer der Partner nach dem Zivilrecht oder dem islamischen Recht geschieden ist, gilt er als verheiratet. Eine erneute Eheschließung ist dann nicht möglich. Es bleibt dann nur die Möglichkeit, über das Generalvikariat eine Auflösung der nichtsakramentalen Ehe zu beantragen. Dieses Verfahren kann allerdings sehr lange dauern, bis zu mehreren Jahren<sup>33</sup>.

Sollte also der Ledigenstand des muslimischen Partners durch Dokumente nicht eindeutig nachgewiesen werden können, so muss er den Ledigeneid ablegen (siehe Anhang)<sup>34</sup>.

---

<sup>32</sup> Vgl. Zapp (1), S. 750; vgl. Reinhardt, S. 61.

<sup>33</sup> Vgl. Zapp (1), S. 763.

<sup>34</sup> Vgl. Reinhardt, S. 61.

### **4.3 DISPENS VON DEM EHEHINDERNIS DER RELIGIONSVERSCHIEDENHEIT**

Nach c. 1078 kann der Ortsordinarius (Ortsbischof) von dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren. Hierfür muss aber ein gerechter und vernünftiger Grund vorliegen, und es sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

#### *4.3.1 Glaubenstreue*

Der kath. Partner muss seinem Glauben treu bleiben wollen und sich bemühen, Gefahren für seinem Glauben abzuwenden (c. 1125 Nr. 1).

Wenn ein religionsverschiedenes Paar zum Traugespräch kommt, kann man in der Regel davon ausgehen, dass dem kath. Partner an seinem Glauben gelegen ist, es sei denn, sie kämen nur den Eltern des kath. Paares zu Gefallen.

Sofern der Mann katholisch ist, wird er wahrscheinlich von der Familie der Frau unter Druck gesetzt, zum Islam zu konvertieren, da nach islamischem Recht eine Muslima nur einen Muslim heiraten darf. Auch die Behörden des Heimatlandes der Frau können hier eventuell Druck ausüben, indem sie wichtige Dokumente nur aushändigen, wenn der Mann das islamische Glaubensbekenntnis gesprochen hat. Oft ist dem kath. Partner gar nicht bekannt, dass er mit dem Aussprechen des Glaubensbekenntnisses nach islamischem Recht formell zu Islam übergetreten ist, auch wenn er es nur auf Wunsch der muslimischen Verwandtschaft getan hat. Sollte dies bereits geschehen sein, muss geprüft werden, ob der ernsthafte Wunsch vorhanden ist, in die kath. Kirche zurückzukehren. Es wäre dann auch eine formelle Wiederaufnahme in die Kirche ins Auge zu fassen. Auf jedem Fall sind dem kath. Partner die Folgen des Aussprechens des islamischen Glaubensbekenntnisses deutlich zu machen.

Für eine katholische Frau ist der Druck zum Religionswechsel in der Regel nicht so stark, da dem Muslim erlaubt ist, eine christliche Frau zu heiraten. Hier gibt es allerdings zwischen den vier Rechtsschulen Unterschiede. Eine katholische Frau ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass sie, falls sie mit ihrem muslimischen Partner in dessen Heimatland wohnen möchte,

bisweilen dort einem Druck der Familie ausgesetzt ist. Um ihrem Glaube treu zu bleiben sollte sie auf jeden Fall Kontakt mit der dortigen katholischen Gemeinde und auch mit dem deutschen Auslandsseelsorger aufnehmen und halten.

#### 4.3.2 *kath. Kindererziehung*

Der katholische Partner muss sich verpflichten, sich ehrlich darum zu bemühen, dass seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und katholisch erzogen werden (c. 1125 Nr. 1).

Der Punkt der religiösen Kindererziehung dürfte wohl der schwierigste sein in der katholisch- islamischen Ehe, da hier die entgegengesetzten Ansprüche der beiden Religionen direkt aufeinander stoßen, denn nach dem islamischen Verständnis ist jedes Kind eines muslimischen Elternteils von Geburt an Muslim, und der muslimische Elternteil hat für die islamische Erziehung zu sorgen<sup>35</sup>. Für einen muslimischen Mann dürfte dies selbstverständlich sein, bei einer muslimischen Frau, die eventuell mit ihrer Rolle als Muslima hadert, dürfte es hier weniger Probleme geben.

Das Problem der religiösen Kindererziehung und vor allem der Zugehörigkeit der Kinder zu einer Religionsgemeinschaft muss unbedingt vor dem Eheschluss diskutiert werden, soll die Ehe später nicht daran zerbrechen.

Der katholische Partner muss sich nicht dazu verpflichten, seine Kinder katholisch taufen zu lassen, er hat sich aber dafür einzusetzen, und zwar derart, dass die Ehe darüber nicht zerbricht<sup>36</sup>. Sollte der islamische Partner mit der Taufe und der daraus folgenden katholischen Erziehung nicht einverstanden sein, bedeutet das Versprechen nicht, dass der katholische Partner die Kinder nun heimlich taufen lassen soll. Dies ist auf jeden Fall abzulehnen. Wenn die Kinder also nicht getauft werden, ist der katholische Partner aber verpflichtet, den Kindern durch sein beispielhaftes Leben mit dem katholischen Glauben in Kontakt zu bringen. Dies ist allerdings eine Gratwanderung, denn es kann leicht dann zu einer unbewussten Konkurrenzsituation zwischen den

---

<sup>35</sup> Vgl. Christen und Muslime in Deutschland, S. 188.

<sup>36</sup> Vgl. Heinemann, S. 805.

Ehepartnern kommen, was dann auch wieder sehr negative Auswirkungen auf die psychische Entwicklung der Kinder hat.

Aber auch der heute oft als modern und demokratisch angegebene Grund, die Kinder in keiner Religionsgemeinschaft zu erziehen, also die religiöse Dimension in der Erziehung ganz auszusparen, damit die Kinder später selber entscheiden können, ist kein gangbarer Weg. Der Jugendliche oder junge Erwachsene kann sich dann später auch nicht objektiv entscheiden, da ihm das nötige affektive Wissen, die Glaubenspraxis fehlt.

Sollten also die Kinder nicht katholisch werden, dann sollte der kath. Partner die islamische Erziehung wohlwollend unterstützen, und den Kindern vorbildlich die eigene Religion vorleben. Nur dann kann später der Jugendliche sich tatsächlich für Gott und für eine Religion entscheiden.

An dieser Stelle soll auch die Beschneidung, die vor allem bei den Jungen verpflichtender Brauch ist, angesprochen werden. Durch die Beschneidung wird der Junge nicht zum Muslim, denn er ist es nach islamischer Lehre seit seiner Geburt, sondern sie ist nur ein frommer Brauch, der seinen Ursprung in den Hadithen, also der Überlieferung über Muhammad, hat.

Für die Christen ist die Beschneidung im Prinzip nicht verboten, so dass eigentlich gegen die Beschneidung der Jungen nichts einzuwenden ist, auch wenn sie katholisch erzogen werden.

Im Volksglauben wird aber die Beschneidung oft mit "Muslim machen" gleichgesetzt und in einer religiösen Feier vollzogen. Dies darf aber nicht geschehen, wenn die Kinder katholisch erzogen werden. Falls der islamische Partner aber auf die Beschneidung besteht, sollte sie dann ohne irgendwelche Feierlichkeiten als ein ganz normaler medizinischer Eingriff, eventuell schon kurz nach der Geburt im Krankenhaus vorgenommen werden.

Die Beschneidung der Frau, wie sie in einigen wenigen islamischen Ländern Brauch ist, ist vom Christentum wie auch vom Islam geächtet.



#### 4.3.3 *Information des islamischen Partners*

Die Kirche verlangt, dass der islamische Partner über das Versprechen bezüglich der beiden vorgenannten Punkte informiert sein muss (c. 1125 Nr. 2). Die Form dieser Erklärung und die Art und Weise der Information des ungetauften Partners ist von den Bischofskonferenzen festgelegt worden (c. 1126).

Dies geschieht normalerweise im gemeinsamen Brautgespräch mit dem Seelsorger und wird in den Fragen 15 und 16 des Ehevorbereitungsprotokolls dokumentiert. Diese Fragen, die ausdrücklich nur an den/die kath. Partner/in gestellt werden, lauten:

15. Wollen Sie als katholischer Christ leben und Ihren Glauben bezeugen?

16. Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Da auch der/die muslimische Partner/in das Ehevorbereitungsprotokoll unterschreibt, nimmt er damit auch die Verpflichtung seines/er Partners/Partnerin zur Kenntnis. Sofern der/die muslimische Partner/in an der Ehevorbereitung nicht teilnehmen kann oder sogar nicht teilnehmen will, ist die Angelegenheit dem Ordinariat vorzulegen.

Wichtig ist, dass auch in diesem Fall die Unterrichtung des/der muslimischen Partners/Partnerin rechtzeitig geschieht und in einer Form, in der Erklärung und Versprechen auch für den äußeren Bereich beweisbar bleiben.

#### 4.3.4 *Anerkennung der kath. Ehelehre*

Zwecke und Wesensmerkmale der Ehe müssen beiden Partnern bekannt sein und dürfen von keinem Partner ausgeschlossen werden (c. 1125 Nr. 3). "Beiden Ehepartnern sollen der Sinn und die wesentlichen Eigenschaften der Ehe dargelegt werden, die bei der Eheschließung von keinem der beiden ausgeschlossen werden dürfen."<sup>37</sup>

---

<sup>37</sup> Matrimonia Mixta, S. 17.

#### *4.3.5 Kinder*

Kinder dürfen von keinem der Ehepartner grundsätzlich abgelehnt werden.

Dies verbietet jedoch nicht eine verantwortete Familienplanung, in deren Rahmen die Anzahl der Kinder beschränkt werden und eventuell auch zunächst auf Kinder verzichtet wird. Auch wenn das Paar wegen vorhandener Erbkrankheiten ganz auf Kinder verzichten will, ist die Gültigkeit der Ehe nicht tangiert. Wichtig ist, dass beide Partner gemeinsam entscheiden und nicht ein Partner gegen den Willen des anderen handelt.

#### *4.3.6 Unauflöslichkeit*

Auch die Unauflöslichkeit gehört zu den Wesenselementen der Ehe. Beide Partner müssen eine Ehe auf Lebenszeit wollen. Sobald ein Partner hier irgendwelche Einschränkungen macht, kann keine gültige Ehe geschlossen werden.

Hierin unterscheidet sich die katholische Lehre grundsätzlich von der islamischen. Der Islam erlaubt die Ehescheidung, wenn sie auch nicht gern gesehen wird. Die Absicherung der Frau im Falle der Scheidung wird oft schon im Ehevertrag meist im Zusammenhang mit der Morgengabe geregelt, indem festgelegt wird, dass ein großer Teil der Morgengabe bei einer eventuellen Scheidung fällig wird. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob mit dem Vertrag ein Vorbehalt gegenüber der Unauflöslichkeit der Ehe verbunden ist.

#### *4.3.7 Monogamie*

Nicht nur wenn ein Partner durch eine andere Ehe gebunden ist, ist eine gültige Eheschließung nicht möglich, sondern auch wenn ein Partner von vornherein explizit oder implizit nicht ausschließt, eine weitere Partnerin zu heiraten.

Die Wesenseigenschaft der Einheit beinhaltet auch die Treue zum Partner.

Auch hier gibt es einen Widerspruch zwischen der christlichen und der islamischen Ehelehre, da der Koran dem Mann bis zu vier Ehefrauen erlaubt. Zwar ist die Einehe angestrebt, und viele islamische Länder haben sie auch gesetzlich festgelegt, jedoch kann es zu Problemen kommen, denn die

Monogamie beinhaltet nicht nur das Verbot einer weiteren "gesetzlichen" Ehefrau, sondern auch die eheliche Treue und damit das Verbot von Konkubinen. Auch über weitere Ehefrauen können im islamischen Ehevertrag Regelungen aufgenommen werden. Jedoch alle Regelungen, die nicht weitere Ehefrauen (Konkubinen etc.) definitiv ausschließen, stehen dem katholischen Verständnis in seiner Forderung nach Einheit und Treue entgegen und verhindern einen gültigen Eheschluss.

#### **4.4 SCHWERVEREINBARE ISLAMISCHE BRÄUCHEN**

##### *4.4.1 Der islamische Ehevertrag*

Grundsätzlich lässt das Kirchenrecht zusätzliche vertragliche Vereinbarungen zwischen den Brautleuten zu, so dass der Abschluss eines Ehevertrages eine katholische Eheschließung nicht von vornherein ausschließt. Es dürfen allerdings in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, die dem katholischen Eheverständnis zuwiderlaufen. Bei den üblichen islamischen Eheverträgen ist dies aber häufig der Fall.

Sofern der muslimische Partner deutscher Staatsbürger ist, empfiehlt es sich, keinen islamischen Ehevertrag abzuschließen, da alle wichtigen zivilrechtlichen Fragen durch die deutschen Gesetze hinreichend geklärt sind. Falls der muslimische Partner ausländischer Staatsbürger ist, muss hier das Recht seines Heimatlandes berücksichtigt werden. Sofern die Ehe eines Muslims nur anerkannt wird, wenn ein islamischer Ehevertrag geschlossen wurde, so muss diesem vor allem dann Folge geleistet werden, wenn das Brautpaar seinen Wohnsitz in diesem Land nehmen möchte.

Falls ein islamischer Ehevertrag geschlossen wird, müssen folgende Punkte beachtet werden:

1. Nach katholischer Lehre schließen Braut und Bräutigam den Ehebund. Der islamische Ehevertrag wird aber in der Regel zwischen dem Bräutigam und dem Brautvater oder dem Vormund der Braut geschlossen. Es ist darauf zu dringen, dass die Vertragspartner die Brautleute selbst sind.

2. Er darf weder explizit oder implizit die Unauflöslichkeit der Ehe in Frage stellen. Eine Vereinbarung, dass der größte Teil der Brautgabe bei einer eventuellen Scheidung fällig wird, besagt nicht, dass die Brautleute keine lebenslängliche Ehe anstreben. Eine solche Vereinbarung kann sogar eine Ehe stabilisieren.

3. Es muss ausgeschlossen werden, dass der Mann weitere Frauen heiraten darf. Manche islamische Staaten verbieten solche Klauseln im Ehevertrag, der dann ganz oder teilweise ungültig ist. In diesem Fall muss auf irgendwelche Regelungen für eine weitere Ehe, insbesondere Scheidungsklauseln, verzichtet werden und in einem Zusatzvertrag die Monogamie vereinbart werden.

#### *4.4.2 Die Brautgabe*

Die Brautgabe ist aber aus christlicher Sicht problematisch, da es sich hier um eine einseitige Verpflichtung des Mannes gegenüber der Frau handelt, was dem partnerschaftliche Verständnis widerspricht. Außerdem haftet ihr immer noch etwas von einem Kaufpreis für die Frau an. Aus diesen Gründen sollte also das Aushandeln einer Brautgabe vermieden werden.

Wenn aber eine Brautgabe vereinbart wird, sollte sie symbolischen Charakter haben, z. B. ein Schmuckstück, mit dem der Mann seine Liebe zur Frau ausdrückt.

Im katholischen Trauritus hat die Übergabe der Brautgabe nichts zu suchen.

### **4.5 DER ABSCHLUSS DER EHE**

#### *4.5.1 Form*

Ehen von Katholiken unterliegen der kirchlichen Formpflicht, auch wenn nur ein Ehepartner katholisch ist (c. 1117). Das Kirchenrecht legt fest, dass der Ortsordinarius, der Ortspfarrer oder ein von ihm beauftragter anderer Priester oder Diakon den Ehekonsens der Brautleute erfragt und entgegennimmt. Außerdem müssen zwei Zeugen anwesend sein (c. 1108 § 1). Der Abschluss

einer Ehe findet in einem Gottesdienst statt, dem die approbierten Rituale zugrunde liegen (c. 1119)<sup>38</sup>.

Mit der Trauung nach dem kath. Ritus wird die Ehe begründet. Deswegen verbietet auch das Kirchenrecht, dass vor oder nach der kath. Trauung eine weitere religiöse Trauung stattfindet, in der der Ehekonsens nochmals erfragt wird. Ebenso sind auch alle religiöse Feiern verboten, in denen der kath. Priester oder Diakon und ein nichtkatholischer Amtsträger zugleich und jeder in seinem Ritus den Ehekonsens erfragen und entgegennehmen (c. 1127 §3).

#### *4.5.2 Formdispens*

Wenn es Schwierigkeiten mit der kirchlichen Trauung gibt, und dies dürfte der Fall sein, wenn der muslimische Partner keine kirchliche Trauung wünscht, dann kann der Ortsordinarius von der Formpflicht dispensieren (c. 1127 § 2). Beim Traugespräch muss das Brautpaar erklären, in welcher öffentlichen Form es ihre Ehe schließen möchte. Wenn beide Partner die deutsche Staatsangehörigkeit haben, wird das die standesamtliche Trauung sein. Wenn ein Partner eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, kann es auch die Trauung nach dem Heimatrecht des Ausländers in dessen Konsulat sein<sup>39</sup>.

Der ungetaufte Partner muss von der Dispens unterrichtet werden, und er muss wissen, dass nun durch die nichtkatholische Eheschließung eine gültige katholische Ehe geschlossen wird<sup>40</sup>.

#### *4.5.3 Liturgie*

Normalerweise erfolgt die kirchliche Eheschließung in einem Wortgottesdienst. Sollte eine Eucharistiefeier gewünscht werden, so ist hierfür die Erlaubnis beim Generalvikariat einzuholen<sup>41</sup>.

---

<sup>38</sup> Vgl. Primelshofer (2), S. 789.

<sup>39</sup> Vgl. Primelshofer (2), S. 789.

<sup>40</sup> Vgl. Primelshofer (2), S. 790.

<sup>41</sup> Vgl. Reinhardt, S. 55.

Zugrunde zu legen ist der approbierte Ritus "Die Trauung eines Katholiken mit einem nichtgetauften Partner, der an Gott glaubt"<sup>42</sup>.

Sollte auch ein muslimischer Amtsträger bei der Liturgie mitwirken wollen, so bedarf dies eine Genehmigung durch den Ortsordinarius. Dessen Rolle in der Liturgie ist genau zu überlegen. Sollte er den Ehekonsens erfragen und entgegennehmen, so handelt es sich hier nicht mehr um eine katholische Trauung, und es wäre vorher eine Formdispens einzuholen. Er könnte aber durchaus einige Worte zu Beginn des Gottesdienstes sprechen, ebenso wie bei den Fürbitten mitwirken. Sollte auch eine Lesung aus dem Koran gewünscht werden, so ist sehr wohl abzuwägen, an welcher Stelle sie vorgenommen wird. In jedem kath. Gottesdienst ist die Reihenfolge der Lesungen folgende: Altes Testament, Schriften des NT außer den Evangelien, Evangelium. Hiermit wird eine Rangfolge der Lesungen gemacht. Eine Koranlesung als letzte Lesung würde den Koran als die wichtigste Offenbarungsschrift darlegen, was aber dem christlichen Glauben widerspricht. Wenn, dann kann eine Koranlesung als erste Lesung genommen werden, es böte sich auch an, in der Einleitung den Koran zu zitieren oder in der Einleitung der Fürbitten. Die Auswahl der Koranstellen sollte man nicht dem muslimischen Partner oder Amtsträger überlassen, sondern gemeinsam bei der Vorbereitung des Gottesdienstes vornehmen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die ausgewählten Verse nicht dem christlichen Glauben oder der Ehelehre widersprechen.

## **5 ZUSAMMENFASSUNG**

Trotz großer Unterschiede im Eheverständnis der kath. Kirche und des Islam gibt es doch genügend Gemeinsamkeiten, so dass eine Ehe zwischen Partner, die den beiden Glaubensgemeinschaften angehören, möglich ist. Aus rechtlicher Sicht ist es von Seiten beider erlaubt, wenn auch mit der Einschränkung, dass eine Muslima nur einen Muslim heiraten darf. Es gibt aber auch hier in Deutschland bereits Beispiele einer von islamischer Seite tolerierten Ehe.

---

<sup>42</sup> Die Feier der kirchlichen Trauung, S. 79ff.

Wegen der jedoch sehr unterschiedlichen Voraussetzungen bei beiden Partner, bedarf es einer guten Vorbereitung, in der die Partner auch ihre eigenen Ehevorstellungen mitteilen und möglichst viele mögliche Probleme, die in der Ehe auf die Gatten zukommen, bereits angesprochen werden.

Mit der Vorbereitung allein ist aber die Aufgabe des Seelsorgers nicht erledigt. Wegen der besonderen Situation innerhalb der Ehe aber auch in ihrer Außenwirkung auf die Umgebung, die vielleicht dieses Paar ablehnt, ist die seelsorgliche Begleitung der Ehe eine wichtige Aufgabe für die Seelsorger beider Religionen.

Eine gelungene katholisch-islamische Ehe kann dann auch für den christlich-islamischen Dialog eine große Bedeutung bekommen. Hierzu bedarf es jedoch einer Integration der Ehegatten in ihre eigenen Religionsgemeinschaften.

## 6 ANHANG: LEDIGENEID

Muster<sup>43</sup>:

Ich \_\_\_\_\_ erkläre nach Belehrung unter Eid, dass ich bisher weder in irgendeiner zivilen noch irgendeiner religiösen Form eine Ehe geschlossen habe. So wahr mir Gott helfe.

	_____	_____
	Ort	Datum
Pfarrsiegel	_____	_____
	Unterschrift	Unterschrift des Pfarrers bzw. des traubefugten Geistlichen

---

<sup>43</sup> Reinhardt, S. 61.



## 7 LITERATUR

- Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1970 zum Motuproprio „Martimonia Mixta“ vom 31. März 1970 über die rechtliche Ordnung religionsverschiedener Ehen.
- Auszüge aus Sahih Al-Buharryy, aus dem Arabischen übertragen und kommentiert von Abu-r-Rida' Muhammad Ibn Ahmad Ibn Rassoul. Köln 1989.
- Christen und Muslime in Deutschland. Arbeitshilfen 172, hg v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 23. September 2003.
- Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe. 2. Auflage Kevelaer 1984.
- Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg. Zürich u. a. 1992 .
- Heinemann, Heribert: Die konfessionsverschiedene Ehe. In: Handbuch des kath. Kirchenrechts Regensburg 1983, S. 796-808.
- Kaiser, Matthäus: Grundfragen des kirchlichen Eherechts. In: Handbuch des kath. Kirchenrechts Regensburg 1983, S. 730-746.
- Kamphaus, Franz, Wenn Ehen scheitern, in: Limburger Texte, Heft 20, Limburg 1995.
- Katholisch-islamische Ehen, eine Handreichung. Hg. vom Erzbischöflichen Generalvikariat Köln, Hauptabteilung Seelsorge. Redaktion: Referat für interreligiösen Dialog. 2. überarbeitete Auflage, Köln 2001.
- Der Koran. Übersetzung von Adel Theodor Khoury. Unter Mitarbeit von Muhammad Salim Abdullah. Gütersloh 1987.
- Pp. Paul VI. Über die rechtliche Ordnung der Mischehen. Motuproprio. Von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung. Trier 1970 (Matrimonia Mixta)
- Pp. Johannes Paul II. Apostolisches Schreiben Familiaris Consortio über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhl 33, 22. November 1981 (FC)
- Prader, Josef, Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Orientierungshilfe für die Ehevorbereitung und Beratung in Krisenfällen, 2. überarb. Aufl. Bozen 1983.
- Primetshofer, Bruno: Der Ehekonsens. In: Handbuch des kath. Kirchenrechts Regensburg 1983, S. 765-782.(1)

Primetshofer, Bruno: Die Eheschließung. In: Handbuch des kath. Kirchenrechts Regensburg 1983, S. 782-795. (2)

Reinhardt, Heinrich J. F.: Die kirchliche Trauung. Essen 1990.

Sebott, Reinhold: Das neue kirchliche Eherecht. 2. Auflage, Frankfurt 1990.

So sprach der Prophet. Worte aus der islamischen Überlieferung. Ausgewählt und übersetzt von Adel Theodor Khoury, Gütersloh 1988

Zapp, Hartmut: Die Vorbereitung der Eheschließung. In: Handbuch des kath. Kirchenrechts Regensburg 1983, S. 746-754. (1)

Zapp, Hartmut: Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse. In: Handbuch des kath. Kirchenrechts Regensburg 1983, S. 755-765. (2)